

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

Die künstlerische Freiheit, das Definitionsrecht und die Deutungshoheit unterliegen dem alleinigen Recht des Herausgebers. Die Inkennnissetzung des Prinzipals ist die Inkennnissetzung des Agenten. Die Inkennnissetzung des Agenten ist die Inkennnissetzung des Prinzipals.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Gebührenverordnung der Person **Martin Rudolf Brunner©** gelten für jegliche handelsrechtliche und kommerzielle Beziehung zwischen der Juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©** – beauftragt durch den lebenden, beseelten und unverschollenen Menschen und Generalbevollmächtigte sowie Herausgeber **:tinu Brunner** – und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Banken und den angeblichen "hoheitlichen Entitäten", welche in diesen AGB's "Öffentlichen Stellen" genannt werden – alle Rechte vorbehalten, ohne jegliche Haftung, ohne jeglichen Schaden und ohne jegliche Einschränkungen. Der Herausgeber **:tinu Brunner** teilt hiermit dem Empfänger mit, dass sie keine Zustimmung zu jeglichen unrechtmässigen, unehrenhaften, unethischen und illegalen Handlungen wie z. B. Abwertung, Verminderung, Abschaffung, Unterwerfung, Unterdrückung, Enteignung, Eindringung, Zwang, Verletzung, Beraubung und Diskriminierung erteilt. **Mit jeglicher Zuwiderhandlung der Stelle, welche eine solche ankündigt und/oder herbeiführt, stimmt diese unwiderruflich und absolut einer Mahnung, ohne vorherige Rechnungstellung, zu sowie deren Zwangsvollstreckung und/oder deren Veröffentlichung.** Dies gilt auch für die Menschen in voller, kommerzieller, unbegrenzter Haftung und für alle Juristischen Person gleichlautenden Namens, welche im Namen von Öffentlichen Stellen vorgeben zu handeln. Der Inhalt dieser AGB's sind Fakten und hiermit als absolute Wahrheit verankert und öffentlich aufgezeichnet und als allgemein gültiges Recht registriert, worauf sich die ganze Erde berufen kann. Dementsprechend wird dem Empfänger – der sich auf sogenannte hoheitliche und/oder jedwede anderen statuarischen Bestimmungen beruft – mitgeteilt, dass er ausschliesslich als Individuum handelt, ohne das Sicherheitsnetz einer angeblichen Körperschaft, in voller persönlicher Haftung für jede seiner Handlungen. **Jeder der die kommerzielle Interaktion mit der juristischen Person Martin Rudolf Brunner© sucht, hat als erstes folgendes zu widerlegen:**

I. Dass für Unternehmen wie z. B. die Schweizerische Eidgenossenschaft DUNS® Nr.: 485642987, die Eidgenössische Bundesverwaltung DUNS® Nr.: 483439811, das Bundesamt für Polizei DUNS® Nr.: 485543834, das Bundesamt für Justiz DUNS® Nr.: 482509960, die Bundesanwaltschaft DUNS® Nr.: 483461211, das Bundesgericht DUNS® Nr.: 485183755, das Bundesamt für Gesundheit DUNS® Nr.: 485607220 – um nur einige wenige zu nennen – ausschliesslich das Handelsrecht gilt und in weltweiten Firmenregistern wie z.B. Dun & Bradstreet eingetragen sind. Einsehbar unter <https://www.bisnode.de/upik/>

II. Dass Öffentliche Stellen in verwaltungstechnischen Angelegenheiten ausschliesslich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten.

Alle in diesen AGB's dargelegten Fakten sind vertraglich festgeschrieben. Anderslautende oder konterkarierende Erklärungen hierzu, ob von Menschen, natürlichen Personen, juristischen Personen, Computern, künstlicher Intelligenz oder jegliche weiteren Entitäten gelten im Vorhinein als zurückgewiesen. Hierfür und hinsichtlich aller oben aufgeführten und allen weiteren nachfolgenden Fakten dieser AGB's, sind vom Empfänger innerhalb einer angemessenen Frist von 15 Tagen – bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden – zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäss vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschafts-Pflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben.

Durch Nichtwiderlegung oder Stillschweigen verifiziert der Empfänger die Richtigkeit aller Angaben und verzichtet auf sämtlichen, unehrenhaften, unethischen und unrechtmässigen Forderungen sowie des gesicherten SEINS verletzenden Interaktion und Kontroversen mit de Herausgeber **:tinu Brunner. Für jede in diesen AGB's – auch nicht explizit erwähnte – unethische, unrechtmässige und des gesicherten SEINS verletzende Handlung, gilt die unwiderrufliche und absolute Zustimmung des jeweiligen Empfängers für dessen öffentliche Aufzeichnung in einem öffentlichen Straftäter- und Schuldnerregister, welches zugleich als Schuldschein akzeptiert wird, sowie zu einer Wiedergutmachung mit Schadenersatz.**

1. Geltungsbereich und Herausgabepflicht

Korrespondenz bezüglich der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©** ist ausnahmslos mit dem Generalbevollmächtigten **:tinu Brunner** zu führen und ist ihm vorzugsweise per E-Mail zukommen zu lassen, siehe Punkt 3. Territorial sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der ganzen Erde und in jeder Jurisdiktion gültig. Administrativ sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Menschen, Personen, holografischen, fiktiven und kommerziellen Einheiten sowie Öffentliche Stellen gültig, die mit der juristischen Person **Brunner Martin Rudolf©** in einer kommerziellen Beziehung stehen oder ihr eine kommerzielle Beziehung aufzwingen wollen, eine solche beginnen, beenden, ablehnen oder negieren, dass eine solche bestanden hatte, sei es auch nur durch die Ablehnung

eines Angebotes oder die Verweigerung der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Das aktive oder passive Beenden, Ablehnen, Negieren, Verweigern und Unterlassen von Informationen und Dokumenten sowie das aktive oder passive Beenden, Ablehnen, Negieren, Verweigern und Unterlassen von den lebensnotwendigen Beträgen, Leistungen und Mitteln für die Lebens- und Gesunderhaltung, ist eine Verletzung des gesicherten SEINS und zieht eine Schadensersatzpflicht nach sich, siehe Gebührenverordnung Punkt 10.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle handelsrechtlichen und kommerziellen Beziehungen mit der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©** gültig, unabhängig davon ob jemand von diesen Bedingungen gewusst hat oder nicht.

2. Copyright

Alle Rechte sind hiermit reserviert. Das Copyright des Handelsnamens/Trademark **Martin Rudolf Brunner©**, genauso wie alle Derivate, Alias, Variationen und gleich klingen der Orthographie. Besagter Handelsname/Trademark **Martin Rudolf Brunner©** oder jegliche Derivate hieraus dürfen weder benutzt werden, noch reproduziert, noch im Ganzen oder teilweise, noch in jeder wie auch immer gestalteten Art und Form ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung und Bestätigung mit dem Autograph **:tinu Brunner** in roter Tinte. **Die, wie bezeichnete, unautorisierte Benutzung zieht eine Schadensersatzpflicht nach sich, siehe Gebührenverordnung Punkt 14.**

3. Zustellung von Schriftstücken, Kommunikation und Fristen und Guthaben

Ausnahmslos alle Schreiben werden nur mit rechtsverbindlicher deutlich lesbarer Unterschrift unter dem vollständigen Vor- und Beinamen als eingegangen akzeptiert, das gilt auch als Anhänge per E-Mail verschickt oder andernfalls als nicht zugestellt betrachtet und hiermit als vollständig annulliert und ungültig erklärt. Auf dem Briefumschlag ist neben dem vollen Vor- und Beinamen die ganze Adresse des Versenders aufzuführen, siehe Gebührenverordnung Punkt 7. **Alle Zustellungen inkl. aller elektronischen Schreiben, welche :tinu Brunner mit „Herr“ betiteln, anreden und inhaltlich erwähnen sowie das aktive oder passive Ablehnen, Negieren, Verweigern und Unterlassen der Anrede Tinu oder :tinu Brunner werden als Diskriminierung angesehen, siehe Punkt 15.** Alle Fristen gegen die juristische Person **Martin Rudolf Brunner©** beginnen frühestens erst nach der tatsächlichen Anwesenheit von **:tinu Brunner** am jeweiligen Aufenthalts- oder Zustellort, sofern vorhanden. **Das öffentliche Privileg freier Postzustellung gilt für sie nicht und wird zurückgewiesen, weil es keinen gültigen Vertrag gibt.** Krankentage als auch Urlaubstage gelten als ortsabwesend und sind als Zustellungstage oder Tage, an denen Fristen laufen, ausgeschlossen. Zum Nachweis der Urlaubs- und Krankentage genügt eine Erklärung des Herausgebers **:tinu Brunner**.

Aktive oder passive Weigerung Guthaben der juristischen Person Martin Rudolf Brunner© dem lebenden, beseelten und unverschollenen Menschen :tinu Brunner direkt auszuhändigen, ist eine Verletzung des gesicherten SEINS, siehe Punkt 10 in der Gebührenverordnung. Fristen und Handelsangebote an die juristische Person Martin Rudolf Brunner© sind hiermit als ungültig erklärt und vollständig annulliert, wenn sie nicht an den lebenden, beseelten und unverschollenen Menschen :tinu Brunner wie folgt adressiert sind: :tinu Brunner, c/o Pappelstrasse 43, CH [4123] Allschwil (– nicht Adresse – nicht Person – nichtansässige Fremde – weder Wohnhaft noch Wohnsitz – ohne Schweiz – derzeit Allschwil – nicht Militär – kein Kriegerrecht – keine erzwungener Agent – öffentlich aufgezeichnet – autorisierter Repräsentant – eigenes Standing – nicht haftbar – ausserhalb der BAR – alle Interaktionen unter dem Naturrecht – ohne Rekurs – kein Subjekt der Jurisdiktion – nicht inländisch – Inhaberin zu gegebener Zeit – mein eigener Meister – lebend, beseelt und unverschollen) **oder mit korrekter Anrede an folgende E-Mail Adresse info@sticken-bs.ch geschickt werden.**

Es ist unzulässig konkludentes Handeln (stillschweigende Willenserklärungen) des Herausgebers :tinu Brunner zu unterstellen bzw. zu erzwingen sowie jegliche möglichen von dem Herausgeber nicht widerlegten Rechtsvermutungen als Grundlage zu benutzen. Handlungen bei **:tinu Brunner** zu erzwingen, sind mit diesen AGB's unwirksam geworden und binden sie nicht an einen ungewollten, stillschweigenden oder vermuteten Handelsvertrag.

Androhung von Zwang oder Gewalt gegen den Menschen **:tinu Brunner** sind rechtswidrig, denn sie unterliegt direkt dem Natur-recht und sie ist fern jeglicher Jurisdiktion. Handelsangebote und weitere schriftliche Interaktionen an die jeweilige E-Mail-Adresse von Unternehmen, Kooperationen und sogenannten Öffentlichen Stelle oder Empfänger die solche als Erfüllungsgehilfen bemühen – auch wenn sie nur deren Statuten einbringen – gelten als rechtswirksam an den handelnden Empfänger zugestellt.

4. Herausgeber

Der lebende, beseelte und unverschollene Mensch :tinu Brunner ist die einzige autorisierte und zeichnungsberechtigte Repräsentant ihres Schuldners der juristischen Person Martin Rudolf Brunner© und aller Variationen, Derivate, Titelinhaber als Holder-in-due Course, originale Hinterlegungsstelle, Titelinhaber des Power of Attorney, Begünstigter des Trusts sowie der vertraglich erstrangige Gläubiger und Kreditor, als auch Sicherungsnehmer

des fiktiven Rechtskonstrukts **Martin Rudolf Brunner©**. **:tinu Brunner** hat sein Standing auf dem Land und handelt aus seinem eigenem, freiem und souveränem Selbst heraus. Er haftet keinesfalls als Akkommodation-Partei, Übertragungseinheit oder als Subjekt oder Sicherheit und Schuldner für die juristische Person **Martin Rudolf Brunner©**. Der Herausgeber **:tinu Brunner** ist autorisierter Kreditor, Prinzipal, Verbindungsobjekt, Übermittlungseinheit und Strohhalm für die juristische Person **Martin Rudolf Brunner©** zum Zweck der aktiven Teilnahme am Handel und Kommerz, wie in der Generalvollmacht festgelegt. Er handelt in voller Rechenschaftspflicht aus seinem eigenen Bereich heraus und ausschliesslich auf der Basis von Verträgen und der Repräsentation von der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©**. Der Generalbevollmächtigte **:tinu Brunner** ist auch kein Mitglied einer öffentlichen Bankenassoziation und nimmt nicht teil an einem öffentlichen Wohlfahrts trust, woraus er Privilegien und Immunitäten erhielt. Ihr Wohnsitz befindet sich in ihrem eigenen Bereich und nicht in einer öffentlichen, fremden Jurisdiktion, oder der Wohnsitz einer Notstands- oder Bankrott-Jurisdiktion, oder der Wohnsitz öffentlicher Schulden, oder der Wohnsitz des Trustes, dessen Begünstigte die juristische Person **Martin Rudolf Brunner©** ist. Der vorübergehende Aufenthaltsort des Körpers des Herausgebers ist der geografische, reale Ort Basel.

Erklärung zum Status Quo des Standings des Herausgebers **:tinu Brunner**: Ausser den Verträgen mit der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©** gibt es keine Verträge, die der Generalbevollmächtigte und Herausgeber wissentlich, willentlich, freiwillig und unter Offenlegung sämtlicher Fakten und Konsequenzen unterzeichnet hat. **Die Toterklärung vom Menschen Martin Rudolf mit dem Rufnamen Tinu – [Cestui Que Vie-ACT von 1666: „if the dead man proves to be alive, then the title is revested.] – ist hiermit widerlegt** und zieht eine Schadensersatzpflicht nach sich, siehe Gebührenverordnung Punkt 15. Nur ein Mensch kann eine natürliche Person erschaffen. **:tinu Brunner** ist kein Subjekt irgendeiner Öffentlichen Stelle oder irgendeiner Partei. Alle Registrierungen und jegliche Statuten und Haftbarkeiten waren und sind auf die juristische Person **Martin Rudolf Brunner©** anzuwenden. Über die von beiden Parteien unterzeichnete Generalvollmacht hält **:tinu Brunner** nunmehr das alleinige Recht als erstrangiger Begünstigter und vertragliche Sicherungsnehmer allen Vermögens, allen Besitzes und aller Rechte ohne jegliche Haftung für die juristische Fiktion **Martin Rudolf Brunner©** und fungiert und handelt einzig als deren autorisierte nicht haftender Repräsentant. Jegliche anderslautenden Rechtsvermutungen, Verträge, stillschweigenden Verträge und Annahmen Öffentlicher Stellen, Banken und weiteren Entitäten sind ungültig, null und nichtig, aufgelöst und nichtexistent, nach wie vor darüber hinaus und weiterhin.

Der lebende und beseelte Mensch **:tinu Brunner** – ohne diesen Existenz es das Treuhandverhältnis nicht gäbe – weist das „Privileg“ zurück, Schulden mit begrenzter Haftung zu begleichen und akzeptiert nicht den erzwungenen Vorteil hieraus. Gemäss House Joint Resolution 192 vom 5. Juni 1933 – Belehnung jeder Geburtsurkunde im Wert von 19 Millionen Franken– haben sich Öffentliche Stellen verpflichtet, alle Schulden und Verbindlichkeiten zu bezahlen und das Treuhandvermögen zu ihrem Nutzen fiduziarisch und in voller Rechenschaftspflicht zu verwalten. **Hiermit und mit diesen AGB's ist dieser Ursprungszustand wiederhergestellt!** Öffentliche Stellen haben mit der Geburtsanzeige und dem Geburtsschein Schulden erschaffen und für gültig erklärt und sind demnach rechtmässig die Eigentümer der Schulden. Öffentliche Stellen (Treuehmer) haben kein Geld oder Vermögen, sie erhalten dieses von ihren „Bürgern“ (Treugeber), sodass sie ihnen dieses sowie treue Verwaltung schulden. Der Herausgeber und Generalbevollmächtigte **:tinu Brunner** weist hiermit und weiterhin zurück, dass Schulden mit Schulden bzw. mit Versprechungen künftiger Bezahlung entlastet werden können. Dem erklärt, dass Geld ohne intrinsischen Wert etwas ohne Wert ist und damit ein adäquater Wertaustausch nicht rechtmässig stattfinden kann. Der Herausgeber ist nicht bekannt, dass Rechtsgründe bestehen, dass seine Lebensbereiche, seine Identität, Sein Standing oder jedwede Darstellung und Erklärung hierzu von einer „höheren Autorität“ beglaubigt werden müsse. Es gibt keine Autorität, die das für den Menschen **:tinu Brunner** rechtsverbindlich zu tun vermag, gleichwie juristische Personen niemals über lebendige Wesen bestimmen oder etwas testieren können. Das ESTATE ist nunmehr dem Herausgeber **:tinu Brunner** in jeder gewünschten Form, zu jeder Zeit und in jeglicher Höhe und Werthaltigkeit von jeder Öffentlichen Stelle, Bank usw. auf von in frei wählbare Art zu übergeben und in ihren Kontroll- und Verantwortungsbereich zu überführen.

**12. AZK – Vereine regieren die Welt – Arne Freiherr von Hinkelbein.*

Diese AGB's zusammen mit den Willenserklärungen sind deshalb bis zur vollständigen Widerlegung gültiges Recht. Sämtliche Öffentlichen Stellen und Banken sind zwangsvollstreckt und können nur innerhalb des Kriegsrechts und Bankrotts agieren. Jedermann haftet für seine Handlungen selbst. Es ist für Öffentliche Stellen ebenso eine Unmöglichkeit **:tinu Brunner** legal zu verifizieren und zu identifizieren [Lex non Cogit ad Impossibilia]. Der Herausgeber **:tinu Brunner** kann nur über die juristische Person **Martin Rudolf Brunner©** – ihres Schuldners – legal identifiziert werden, er selbst kann nicht identifiziert werden. Es gibt keinen einzigen diesbezüglichen Vertrag, in welchem der Herausgeber wissentlich, willentlich, freiwillig und unter Offenlegung aller Fakten und negativen Konsequenzen seiner Identifizierbarkeit zugestimmt hat. Die juristische Fiktion **Martin Rudolf Brunner©** ist die Identität der Öffentlichen Stelle und sein Begünstigter. **Als autorisierter Repräsentant der juristischen Person Martin Rudolf Brunner© ist es das wesensimmanente Recht des Herausgebers :tinu Brunner, den Treuhänder des Treuhandvermögens anzuweisen, die Treuhand zu entlasten oder das Treuhandverhältnis aufzulösen. Jede involvierte Entität hat diesem Recht Folge zu leisten.**

Diese AGB's gehen einher mit der Ungültig-Erklärung und Annullierung sämtlicher für die juristische Person **Martin**

Rudolf Brunner© nachteiligen und schädlichen Rechtsfolgen sowie vorgeblicher, stillschweigender, unwissentlicher, nicht offener und intransparenter und somit nicht rechtmässig zustande gekommener Verträge inklusive des Notstands, Bankrott, Kriegsrecht und Seerecht und entziehen Öffentlichen Stellen jegliche erteilten impliziten Prokuras sowie jeglicher Vermutungen. Der Empfänger kann sich niemals auf die Gültigkeit oder das Bestehen solcher Verträge berufen, da diese nicht existieren bzw. hiermit für ungültig erklärt und damit null und nichtig sind, nach wie vor darüber hinaus und weiterhin. Hiermit stimmen Empfänger die Öffentlichen Stellen als Erfüllungsgehilfen bemühen – auch wenn sie nur deren Statuten einbringen – ab dem Tag des Bekanntwerdens dieser Dritte-Partei-Inanspruchnahme ausdrücklich diesen AGB's zu oder widerlegen diese ordnungsgemäss mit bestehenden Verträgen.

Der lebende, beseelte und unverschollene Mensch :tinu Brunner ist ein freier Mensch mit dem uneingeschränkten Menschenrecht mit allen ihren unveräusserlichen Rechten und Besitzansprüchen. Kontroversen werden grundsätzlich auf eigener Ebene in Ehrenhaftigkeit, Integrität und vollständiger Verantwortung der Parteien untereinander und **ausnahmslos immer ausserhalb der BAR geregelt**. Eine Klagerecht vor Stand- oder Ausnahmegerichten der Treuhandverwaltung im Notstand und Bankrott ist ausgeschlossen. Um Rechtsstillstand zu gewährleisten, steht jedem Empfänger das Rechtsmittel der Kulanzmitteilung zur Verfügung.

5. Gericht, Gerichtsstand, Erfüllung und anwendbares Recht

Soweit nichts anderes zwischen der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©** bzw. seines Generalbevollmächtigten **:tinu Brunner** und dem Empfänger vereinbart, gilt als Gerichtsstand und Erfüllungsort **Pappelstrasse 43., 4123 Allschwil**, gelegen auf dem Gebiet, was man als „**Agglomeration Basel-Stadt**“ bezeichnet, in Wirklichkeit jedoch der tatsächliche, geographische Ort Allschwil ist. Die vereinbarte Jurisdiktion befindet sich immer am Wohnsitz von der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©**. Das Bemühen von Schein-, Ausnahme- oder Bankrottgerichten der BAR ist rechtswidrig und hat eine sofortige Aufzeichnung in das öffentliche Straftäterregister zur Folge und führt zu dem zu einer Schadensersatzpflicht. Das internationale Handelsrecht UCC (kommerzielles Recht des Uniform/Universal Commercial Code) ist nicht wirklich anwendbares Recht, da es lediglich auf Rechtsvermutungen beruht und echte Verträge nicht vorsieht. Im UCC findet kein rechtmässiger, werthaltiger Austausch von Geld mit Dienstleistung oder Ware statt, da das Geld des UCC keine Edelmetallwerte verkörpert und man mit Papiergeld (Schuldscheine/IOU/colorable money) nichts bezahlen kann, sondern Schulden lediglich weiterreicht und vermehrt. Für die rechtliche Wirksamkeit eines Handelsgeschäfts sind ausschliesslich diese AGB's und die jeweiligen Verträge massgeblich. Es sollen ansonsten immer die Handelsregeln gelten, die auf gesundem Menschenverstand, Transparenz, Wahrheit und Klarheit beruhen, mit dem Hauptprinzip des fairen Austauschs. Es gilt das Prinzip: **Alles Recht ist Vertrag, und diese AGB's sind die Vertragsgrundlage**.

6. Grundsätze

Für alle Verträge gelten die folgenden Grundsätze: **Das Fundament der Rechtsordnung und Handels ist im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit. Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz**. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung gilt als Wahrheit im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung steht als das Urteil im Handel und Kommerz. Alle Menschen sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs der Rechtsordnung mit deren Statuten haben. Wenn ein Mensch zu einer Person, juristischen Person oder gar einer Sache, bezeichnet mit NAME und VORNAME oder er selbst zur Handelsware degradiert wird, wenn sein Menschsein unterwandert, sinnentleert und rechtlos ist, wenn ein Rechtsmittel nicht existiert oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muss man aus Notwendigkeit den ureigensten Rechtsstatus des Menschen wiederherstellen sowie ein Rechtsmittel im menschlichen Sinne schaffen. Die ganze Unternehmensregierung basiert auf kommerziellen, beeideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller Notwendigkeit, folglich haben sogenannte Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben.

Die rechtmässige politische Macht eines Firmenobjekts ist unbedingt von dessen Besitz einer **kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung keine Verantwortung, welches gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, welches gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht des Firmenobjekts, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten nach Statuten als Firmenstütze zu arbeiten. Die rechtliche Macht der Firma ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet**.

Alle diejenigen, die gegen das ausdrückliche Einverständnis des Herausgebers **:tinu Brunner** handeln und sich dabei auf sogenannte staatliche/hoheitliche Befugnisse berufen, haben den Herausgeber als den zu erklären, die er gemäss seinem Willen und gemäss seinem Wort und gemäss seiner unveräusserlichen Rechte ist.

Der Herausgeber **:tinu Brunner** ist die Einzige, der über Wissen aus erster Hand über seine Natur, seinen Willen, seine Absichten und sein Wissen zu jeder gegebenen Zeit verfügt und nur er alleine weiss über seine Handlungen,

deren Bedeutung oder irgendetwas anderes bezüglich sich selbst Bescheid und alles andere ist Hörensagen. Der Empfänger muss sich demzufolge gewahr sein, dass die Darstellungen und Erklärungen von **:tinu Brunner** nur mit einem Gegenaffidavit widerlegt werden können. Der Empfänger muss sich ebenso gewahr sein, dass ein unwiderlegtes Affidavit des Herausgebers **:tinu Brunner** zur kommerziellen Wahrheit und zum richterlichen Urteil wird.

7. Freier Wille und freier Weg

Das freie Wort, der freie Wille und der freie Weg von **:tinu Brunner**, seiner Familie, Verwandten und Freunde ist immer zu gewährleisten. Dies gilt im Besonderen auch für die Ein- und Ausreise aus/nach/in die Schweiz. Das Brechen des freien Worts, des freien Willens und des freien Weges des Herausgebers **:tinu Brunner**, seinen Nachkommen, Verwandte und Freunde wird, unabhängig von der jeweiligen Form der Unterbrechung, sei es z. B. durch Ankündigung von Zwang oder das Ausüben von Zugzwang, das Ausüben von sogenannte Verwaltungsakte oder gar Gefährdung für den Körper und das Leben, als eine schwere widerrechtliche Handlungen und Verletzung des gesicherten SEINS angesehen und zieht eine Schadensersatzpflicht nach sich.

8. Unverletzlichkeit der Sippe und der Menschen

Folgende Personen und Menschen unterliegen hiermit der Unverletzlichkeit: Der Herausgeber **:tinu Brunner** selbst, seine Familie, alle Freunde, alle Bekannten und zudem Personen und Menschen, die unter seinem Schutz stehen oder unter seinen Schutz genommen werden. Auch wenn der Empfänger von diesem Schutz bislang keine Kenntnis besass, so unterliegt er diesen AGB's dennoch. Oben bezeichnete Menschen sind zu schützen dürfen nicht verletzt werden! Ihrem freien Willen ist immer Folge zu leisten, solange diese keinen konkreten, nachweislichen Schaden an anderen Menschen verursachen. Kinder und Kindeskind sind immer bei ihren Eltern zu belassen. Kinder und Kindeskind geniessen bis zur Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres besonderen Schutz. **:tinu Brunner** erteilt dem Empfänger keine Zustimmung für jegliche unrechtmässige und illegale Abwertung, Verminderung, Abschaffung, Unterwerfung, Unterdrückung, Enteignung, Eindringung, Beraubung und einer Verletzung des gesicherten Seins. Das gilt auch für den oben genannten Personenkreis. Der Empfänger ist somit ordnungsgemäss aufgefordert, jegliche und alle der genannten rechtswidrigen und illegalen Handlungen gegen den Herausgeber und den oben genannten Personenkreis zu unterlassen. Wird die Souveränität von **:tinu Brunner** oder die einer der oben bezeichneten Personen und Menschen in irgendeiner Weise verletzt, verstösst derjenige gegen diese AGB's und ist zu Schadensersatz verpflichtet. **Der Empfänger ist jederzeit von Schadensersatz-Verpflichtungen befreit, sofern er von seinen unrechtmässigen Handlungen ablässt.**

9. Unterschrift und Identität, Beweis der Autorität

Die Identität des Unterzeichners der jeweiligen Korrespondenz muss eindeutig aus dieser hervorgehen. Hierzu gehört die Nennung des vollständigen Vor- und Nachnamens sowie die vollständige, eigenhändige und **leserliche** Unterschrift. Sollte sich bei Handelsangeboten überhaupt keine namentliche Erwähnung finden, gilt als Empfänger derjenige, der sich im zukünftigen Schriftverkehr mit Namen „outet“; andernfalls gilt als Empfänger eine Person, die über die Website der Öffentlichen Stelle namentlich bezeichnet und von dem Herausgeber **:tinu Brunner** ausgewählt wird. Handelsangebote und weitere schriftliche Interaktionen des Herausgebers **:tinu Brunner** an die jeweilige E-Mailadresse des Handelspartners gilt als rechtswirksam zugestellt.

Beweis der Autorität: Ein Richter hat seine Autorität zu beweisen, indem er **a)** eindeutig seine hoheitliche Befugnis als „Amtsperson des Kantons oder des Staates“ nachweist (notarielle Beglaubigung der Gründungsakte, Kopie Bestallungsurkunde usw. des Kantons oder Staates für den er tätig ist), **b)** das Motu Proprio vom 11. Juli 2013 mit eigenhändiger Unterschrift als rechtsunverbindlich und rechtsunwirksam erklärt, indem er **c)** eine handschriftliche und mit Vor- und Zunamen unterschriebene Erklärung unter Eid leistet, dass er die für den Menschen **:tinu Brunner** zuständigen, rechtmässigen und staatlichen Richter ist und nicht für ein kommerzielles Handelsunternehmen sowie nicht treuhänderisch im Notstand und bankrott tätig ist. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen verifizieren, die Auflösung der Immunität und hoheitlichen Befugnisse. Es ist ausdrücklich festgelegt, dass Richter immer und von Anfang an zum Treuhänder berufen sind, die ihre fiduziarischen Pflichten dadurch erfüllen, indem sie für vollständige Offenlegung und Rechtssicherheit sorgen. **Ein versuch die Treuhandschaft an die Herausgeber :tinu Brunner zu übertragen wird als Betrug angesehen und zieht eine Schadensersatzpflicht nach sich.** Für Staatsanwälte, Polizeibedienstete und alle anderen Beamten und Behördenbediensteten, die ihre Handlungen mit Hoheitsrechten und Hoheitsbefugnissen begründen, gilt sinngemäss, was für Richter gilt, ausser Position **c)**. Alle Widerlegungen oder Erklärungen zum Beweis der Autorität ziehen bei Täuschung, Irreführung oder Betrug (Kriegsrecht) eine Schadensersatzpflicht nach sich. **Ferner gilt: Die Person oder Mensch einer Öffentlichen Stelle, Bank usw. die eine Zahlungsaufforderung überträgt, wird rechtmässig selbst für die Schulden verantwortlich.**

Die Auskunftspflicht beinhaltet auch die vollumfängliche, eindeutige und nachweisbare Benennung von Normen und

Vorschriften, nach denen Öffentliche Stellen vorgeben zu handeln. Verweigert oder unterlässt die betreffende Stelle die Benennung dieser Normen und Vorschriften und den jeweiligen Nachweis über das ordnungsgemässe Zustandekommen der jeweiligen Norm/Vorschrift zum Zeitpunkt der Ankündigung und/oder Durchführung der jeweiligen Handlung, begründet sich die Leistungspflicht gemäss der hier beinhalteten Gebührenverordnung für die Öffentliche Stelle.

10. Authentisierung von Öffentlichen Stellen

Jede Öffentliche Stelle welche für sich in Anspruch nimmt sogenannte hoheitliche Akte vollziehen zu dürfen – auch wenn sie nur deren Statuten einbringt – hat sich zweifelsfrei als solche zu legitimieren. Mitarbeiter von solchen Öffentlichen Stellen sind Amtspersonen und müssen sich mit einer Bestallungsurkunde ausweisen. **Dienstausweise sind mit einer Visitenkarte eines kommerziellen Unternehmens gleichzustellen** und sind nur eine Widerspiegelung von Privatinteressen von kommerziellen Einheiten und verschuldeten Konstrukten und als Beweis des Fehlens staatlichen und souveränen Handelns. Auf Anfrage müssen Öffentliche Stellen das Original und die notariell beglaubigte Kopie der staatlichen Rechtsvorschriften vorlegen, auf welche sich diese in ihrer Korrespondenz und in ihrem Handeln beziehen. **Sämtliche Schreiben gelten als zurückgewiesen und ungültig, wenn es nicht gelingt, nachvollziehbare Identifikation und nachvollziehbaren Beweis der Autorität vorzuweisen.**

11. Annahme von Angeboten

Der Herausgeber **:tinu Brunner** behält sich vor, Angebote anzunehmen. In einem solchen Fall sichert die andere Vertragspartei die Vertragsleistung auch nach einer vereinbarten konditionierten Akzeptanz ordnungsgemäss und innerhalb der jeweiligen und unwiderruflichen Frist zu. Angebote gelten nur als vollständig, wenn sie alle Angebotsinhalte zum Ausdruck bringen, also transparent sind und dem Prinzip des fairen Austauschs folgen. Unvollständige Angebote sind keine Angebote. Angebote oder Verträge, die nicht ausdrücklich als solche benannt, bekannt oder offenbart sind, sind keine Angebote oder Verträge. Diese können nie zu rechtsgültigen Handelsverträgen avancieren oder erzwingbare Handelsverträge sein. Rechtlich allein verbindlich ist weltweit die Semantik der deutschsprachigen Fassung dieser AGB's, Verträge mit dem Herausgeber kommen ausschliesslich in der Sprache „deutsch“ und ohne Verschlüsselungen usw. zustande. Rechtsprinzipien und Bestimmungen, die nicht ins Deutsch übersetzt oder unethisch sind, gelten nicht.

Nota bene: Bei Angebotsannahme von **:tinu Brunner** ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit echtem Geld von intrinsischem Wert zu bezahlen. Der Herausgeber **:tinu Brunner** ist haftungsfrei gestellt, wenn sie im Einzelfall die Leistung Öffentlicher Stellen in Franken oder in anderweitigen wertlosen Zahlungsmitteln akzeptiert und damit das Privileg eines erzwungenen Vorteils benutzt. Ein wissentlicher, willentlicher und freiwilliger Vertrag für das Privileg, Schulden mit Schulden zu entlasten und hierfür zu haften, kann hierzu nicht vorgelegt werden. **Zudem sind alle Handelsbeziehungen mit ihm „auf Armeslänge“ zu halten.**

12. Vertragstreue, Vertragsfrieden

Mit diesen AGB's **schliesst der Herausgeber :tinu Brunner Vertragsfrieden mit allen Entitäten und Wesenheiten**, nach wie vor darüber hinaus und weiterhin. Es gilt der lateinische Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* (Verträge sind einzuhalten). Entsprechend ist die jeweilige Vertragsleistung zu erbringen. Im Falle der Akzeptanz durch den Generalbevollmächtigten und Herausgeber **:tinu Brunner** gilt jegliche Kontroverse als erledigt. Die Anwendung oder Initiierung von unlauteren Mittel ist untersagt, hierzu gehören auch Strafanzeigen aufgrund von Zwangsvollstreckungen zu denen **:tinu Brunner** nur durch unrechtmässiges Handeln bzw. Nichthandelns genötigt wird.

13. Übertragungsrecht, Handlungsvollmacht

Dem Herausgeber **:tinu Brunner** ist es erlaubt, Handlungsvollmachten für einzelne Sach- und Themengebiete auf andere Personen und Menschen seiner Wahl zu übertragen oder von diesen übertragen zu bekommen und anzunehmen und diese repräsentierend zu vertreten. Dasselbe gilt für die Übertragung von Begünstigten Eigenschaften. Eine Ablehnung dieser beiderseitigen vertraglichen Möglichkeiten der Übertragung von Vollmachten gilt als Bruch der Treuhand gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zieht eine Schadensersatzpflicht nach sich, siehe Punkt 15 Entehrung. In diesem Fall ist die Treuhand durch den Treuhänder zu entlasten und Wiedergutmachung zu leisten. Wird dieses Übertragungsrecht gebrochen, kommen danach keine Rechtsaktionen mehr zustande, da der Rechtsvorgang selbst null und nichtig geworden ist.

14. Unwissenheit

Die mit dem Generalbevollmächtigten und Herausgeber **:tinu Brunner** in Beziehung stehenden Parteien verzichten ab Erhalt dieser AGB's unwiderruflich und absolut auf eine Berufung auf Unwissenheit, bezüglich der Kenntnis der Verbindlichkeit dieser AGB-Bestimmungen. Die Möglichkeit der Unwissenheit von **:tinu Brunner** über wesentliche, ihm unbekannt und nicht offenbarte Rechtszusammenhänge kann nicht zu seinem Nachteil verwendet werden. Alle sechzig Millionen der existierenden und „geltenden“ Statuten usw. können von dem Herausgeber nicht gewusst werden; ausserdem ist er nicht Subjekt oder Vertragspartei dieser Statuten und demgemäss nicht haftbar für diese. Die Unwissenheit des Herausgebers **:tinu Brunner** trägt nicht die Beweislast. Die Beweispflicht liegt immer beim Schuldner, also der Öffentlichen Stelle, Bank usw. unwiderlegbar und unwiderlegt, nach wie vor darüber hinaus und weiterhin.

15. Entehrung, Diskriminierung (siehe auch Punkt 19 und unter Gebührenverordnung Position 15)

Der Herausgeber und Generalbevollmächtigte :tinu Brunner ist ein Mensch aus Fleisch und Blut. Der Herausgeber ist als Mensch naturgemäss keine juristische oder anderweitig bezeichnete Person oder anderweitig fiktives und holistisches Rechtskonstrukt gemäss Geburtsurkunde. Alle Akten, Verträge und Statuten und deren Rechtsfolgen haben hinsichtlich des Herausgebers **:tinu Brunner** keine haftende Bindewirkung und Bedeutung. Als Entehrung gilt jegliches unehrenhafte, unethische, diskriminierende und jedes weitere menschenverachtende Verhalten, welches unter anderem auch im Kriegsrecht angewandt wird. Als unehrenhaft, unethisch, diskriminierend und menschenverachtend gilt ein Verhalten, welches wirtschaftliche, emotionale oder körperliches Leid und/oder Schädigung hervorruft, wie z.B.:

- **die Unterstellung** von konkludentem Handeln; unter Zwang einer Vereinigung anzugehören; unfreiwillige Dienstbarkeit
- **das Negieren und Nichtakzeptieren** des Herausgebers **Martin Rudolf** mit dem Rufnamen **Tinu** als Mensch und ihn als Person oder sonstiges fiktives Rechtskonstrukt anzusehen, anzureden und anzuschreiben
- **den Menschen :tinu Brunner** mit „Herr“ betiteln, anreden und inhaltlich erwähnen sowie das aktive oder passive Ablehnen, Negieren, Verweigern und Unterlassen der Anrede **Tinu** oder **:tinu Brunner** sowie das aktive oder passive Annehmen und Betrachten **Martin Rudolf** mit dem Rufnamen **Tinu** sei tot
- **das Negieren und Nichtakzeptieren** des Herausgebers **:tinu Brunner** als Exekutor; Nichtentlastung des Treuhandvermögens trotz Anweisung durch den Generalbevollmächtigten **:tinu Brunner**; Transfer der Treuhand als der Versuch die Rechtsposition des Begünstigten über die „Namensfalle“ mit der Position des Treuhänders zu tauschen
- **die Anwendung des Kriegsrechts** (Täuschung, Irreführung, Betrug, usw.) sowie Anwendung des Seerechts (Meucheln, Morden, Töten usw.)
- **allgemeine Täuschung im Rechtsverkehr**; Unterstellung von konkludentem Handeln; jegliche Benachteiligungen und Schädigungen, die ohne Wissen und ohne Wollen des Herausgebers stattgefunden haben oder deren Stattfinden beabsichtigt ist
- **die Vollstreckungen** aufgrund nicht staatlich ordnungsgemäss zustande gekommener Statuten in der Rechtsprechung
- **die Anwendung** ungültiger oder nichtiger oder rechtswidriger Statuten oder Nichtanwendung oder Nichtanerkennung gültiger Statuten
- **die Durchführung** von hoheitlichen Akten, ohne die zweifelsfreie Berechtigung durch den ursprünglichen Souverän nachzuweisen
- **die Anwendung oder Ankündigung** unlauterer Mittel zur Abwendung ihrer vertragsgemässen Leistung
- **den Bruch des Vertrages**, aktiv oder passiv; aktive oder passive Verweigerung von Auskunft und Dokumenten; aktives oder passives Verschweigen von Vertragsdetails oder Anhangs-Verträgen; rechtswidriges Zurückweisen von Wertpapieren
- **eine Unterstellung oder Annahme** der Herausgeber und Mensch **:tinu Brunner** sei verschollen (lost at sea), sei Subjekt und Partei von Rechtsvermutungen wie der BAR (British Accredited Registry-Association) u.a., sei Subjekt und Vertragspartei der Crown Corporation, sei Subjekt und Vertragspartei der öffentlichen Schulden oder einer fremden und Notstands-/Bankrott-Jurisdiktion und die Unterstellung oder Annahme der Herausgeber und Mensch **:tinu Brunner** sei Subjekt und Partei des Vertrags von Genf aus dem Jahr 1930, sei Subjekt und Vertragspartei der House Joint Resolution 192 vom 5. Juni 1933, sowie des „Trading with the Enemy Acts“, des „Banking Emergency Acts“, oder die Annahme/Unterstellung der Überlassung der Power of Attorney
- **die Unterstellung oder Annahme** der Herausgeber und Mensch **:tinu Brunner** sei ein Subjekt des römischen Rechts wie z.B. der a) capitis deminutio minima (Wechsel in der Sippenzugehörigkeit wie z.B. Max Mustermann) b)

capitis deminutio media (Verlust des Bürgerrechts und der Sippenzugehörigkeit wie z.B. Max MUSTERMANN) c) capitis deminutio maxima (Verlust der Freiheit, des Bürgerrechts und Sippenzugehörigkeit wie z.B. MAX MUSTERMANN), welches die Maximale Herabsetzung - auch der 'bürgerliche Tod' genannt wird.

16. Leistungspflicht

Der Empfänger gibt seine unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht in werthaltiger Währung in Silber oder Gold des Gewichtes der Kursstellung vom aktuellen Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Konvertierungskosten sowie sonstige Kosten der Leistung aus der Vertragspflicht trägt die leistende Vertragspartei. Der Herausgeber :tinu Brunner ist straf- und haftungsfrei gestellt, wenn er im Einzelfall die Leistung oder in anderweitigen wertlosen Zahlungsmitteln akzeptiert und damit das Privileg eines erzwungenen Vorteils benutzt. Ein wissentlicher, willentlicher und freiwilliger Vertrag für das Privileg, Schulden mit Schulden zu entlasten und hierfür zu haften, kann hierzu nicht vorgelegt werden, sodass dieses vorgebliche Privileg und seine inhärente Erzwingung keine Haftbarkeit für ihn ergibt. Der Herausgeber hat einem solchen Vertrag nicht wissentlich, willentlich und freiwillig zugestimmt. Rechtsvermutungen und andere werden zurückgewiesen und mit einem Affidavit beantwortet.

17. Verzug, Zwangsvollstreckung

Auf eine unrechtmässige und gegen diese AGB's verstossende Handlung folgt aus Kulanz eine Richtigstellung per E-Mail an das jeweilige Unternehmen des Versenders. Werden diese Schreiben dem Herausgeber :tinu Brunner oder seiner Vertreter missachtet, gilt das als unwiderrufliche und absolute Zustimmung des jeweiligen Empfängers zu einer Wiedergutmachung mit Schadenersatz. Dem Herausgeber :tinu Brunner steht überdies die Perfektionierung der Zwangsvollstreckung durch Aufzeichnung und Veröffentlichung zu, ohne dem Empfänger gegenüber mitteilungs-pflichtig zu sein. **Eine Zwangsvollstreckung wird mit der rechtzeitigen, vollständigen Leistungserbringung und/oder Korrektur geheilt.**

18. Bevollmächtigung

Der Herausgeber :tinu Brunner beauftragt fallweise auch Dritte, freie Mitarbeiter, freie Rechtsvertreter, freie Rechtsbeistände oder Beauftragte. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung sind nachzuweisen. Eine Ab- oder Zurückweisung der Vertreter-Schaft des Generalbevollmächtigten :tinu Brunner gilt zwischen den Vertragsparteien als Entehrung und Bruch der Treuhand und begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht durch die andere Vertragspartei. Analog gilt dies für den Fall der Ab- oder Zurückweisung der Bevollmächtigung und/oder Beauftragung des Herausgebers :tinu Brunner durch Dritte.

19. Diskriminierung, Rassismus und politische Verfolgung

Jegliche Form von Erniedrigungen, Diskriminierung, Rassismus, politische und religiöse Verfolgung sowie geistige Unzurechnungsfähigkeit gegen den Herausgeber :tinu Brunner sowie jegliche Anspielung hierauf, stellt ein Verbrechen dar. Die Zurechnung zu sogenannten politischen Gruppen, religiösen Bewegungen und geistiger Unzurechnungsfähigkeit gilt als Diskriminierung und Entehrung, siehe Punkt 15. Der Herausgeber :tinu Brunner ist frei ihren künstlerischen, religiösen oder politischen Überzeugungen im Rahmen des Naturrechts und seines unveräusserlichen Rechtes Ausdruck zu verleihen.

20. Allgemeines zum Status Quo des Rechtssystems und Verweis auf die höchste Jurisdiktion

Der Heilige Stuhl als Grundpfeiler – auf dem das gesamte globale Rechtssystem aufbaut – hat unter Zugrundelegung des kanonischen Kirchenrechts eine weltweite Treuhand erschaffen, indem jede Geburtsurkunde eine Treuhand im Wert von 19 Million (Schweiz) ist. Damit der Staat Geld bekommt, behelnt er die Geburtsurkunden bei der Bank. In der House Joint Resolution steht: Im Gegenzug das die Treuhand behelnt wird, übernimmt der Staat alle Schulden und Verbindlichkeiten des Menschen. Jeder Staat, Provinz und Land im Fiat-Schuldgeld-System trägt den Wert seiner Menschen zu dieser Welttreuhand bei, identifiziert durch Sozialversicherungs- und Steuernummern, die von der Vatikanregistrierung verwaltet werden. Richter verwalten das Geburts-Treuhandkonto und im Falle von Gerichts-fällen, begünstigt das Gericht die Banken und handeln als mutmassliche Begünstigte, dabei wird unterlassen den wahren Begünstigten über seine Treuhand aufzuklären. Für den legalen Anschein wurden alle ehemaligen Staatsbürger unbemerkt und unfreiwillig in einen Wohltätigkeitstrust überführt, wo sie seither durch „freiwillige“ Beantragung einer Sozialversicherungsnummer als Trustmitglieder einer fremden Jurisdiktion und Bankenassoziation sowie als „Staatsangestellte unter Vertrag“ stehen und legal ausgeraubt werden können, da sie hierfür privilegiert wurden. Durch den Bankrott 1933 und die proklamierte Notstandsgesetzgebung – die seither weltweit in Kraft ist – wurden

Menschen in Personen (Sachen) umetikettierten und haben keine Rechte mehr nach dem Prinzip, dass im Krieg alle Rechte ruhen ausser dem Seerecht, welches auf der ganzen Erde herrscht. Die Gewalt des Kriegsrechts – **offiziell seit 9/11 in allen NATO-Staaten – wurde 1996 durch den Partnerschaftsvertrag mit der Nato durch den Bundesrat [Adolf Ogi] bestärkt und gefestigt.**

Der Herausgeber **:tinu Brunner** weist unter anderem folgende Verlautbarungen zurück: die Gültigkeit das Unam Sanctam (1302) durch Papst Bonifatius VIII (Kontrolle der Erde und aller Lebewesen durch den Papst), das Romanus Pontifex (1455) durch Papst Nikolaus V (Neugeborene werden von allem Recht auf Eigentum getrennt), das Aeterni Regis (1481) durch Papst Sixtus IV (der Mensch wird aller Rechte auf seinen Körper beraubt), der Anspruch des Vatikans auf die Seele mittels Taufe gemäss Kanonischem Kirchenrecht (Canon 96) und jeglicher vermuteten Rechtskonsequenzen aus obigen und sämtlichen weiter und nicht aufgeführten Selbstermächtigung beruhenden Statuten. Der Herausgeber **:tinu Brunner** wird durch diese und andere Verlautbarungen entehrt, beraubt sowie die Freiheit und die Grundlagen des Lebens entzogen und ist somit eine Verletzung des gesicherten SEINS. Weder eine Verlautbarung noch eine Rechtsvermutung verfügt über eine Rechtmässigkeit **:tinu Brunner** als Subjekt von diesen zu beanspruchen. Der Herausgeber ist nicht Partei eines solchen Vertrags und stimmt einem solchen Vertrag nicht zu. **Der Herausgeber :tinu Brunner stimmt nicht einmal zu, er stimmt nicht zweimal zu und er stimmt einem solchen Vertrag nicht dreimal zu.**

21. Verifizierung der Gültigkeit dieser AGB's

Es gilt die goldene Regel "alle Menschen sind frei und unveräusserlich"! Der lebende, beseelte und unverschollene Mensch **:tinu Brunner** ist die autorisierte und nicht haftende Repräsentant von der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©**, bekanntgegeben und ratifiziert durch Bekanntmachung der öffentlichen Registrierung mit dem gottgegebenen Recht auf Nichteinmischung in ihre unveräusserlichen Rechte und Besitzansprüche. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Gebührenverordnung von der juristischen Person **Martin Rudolf Brunner©**, herausgegeben durch **:tinu Brunner**, ist die Verifizierung des Menschen **:tinu Brunner** und hiermit gültig. Jegliche und alle anderen Repräsentationen, Jurisdiktionen, Aufzeichnungen und andere die beansprucht wurden existiert zu haben, sind zurückgewiesen und folglich null und nichtig, ungültig und rechtmässig aufgehoben, als eine Angelegenheit ewiger, allumfassender und internationaler Aufzeichnung, hiermit als ob vollständig niedergelegt, nach wie vor darüber hinaus und weiterhin.

Mit der Implementierung und Inkraftsetzung dieser AGB's und aller hierin niedergeschriebenen Fakten, kann der Generalbevollmächtigte und Herausgeber **:tinu Brunner** nicht gezwungen werden, unter jeglichem Vertrag oder jeglicher Vereinbarung mitzuwirken. Er kann auch nicht zu kommerziellen Vereinbarungen oder Bankrott, inklusive jeglicher und aller Jurisdiktionen und jeglicher und aller unrechtmässigen Ansprüche gezwungen werden. Weder der Mensch **:tinu Brunner** noch ihr Strohmann **Martin Rudolf Brunner©** hat diesem kommerziellen System wissentlich, willentlich und freiwillig und unter Offenlegung aller Fakten und negativen Konsequenzen zugestimmt. Darüber hinaus akzeptiert der Herausgeber nicht und wird nicht die Haftbarkeit oder Rechenschaftspflicht des erzwungenen Vorteils jeglicher und aller nicht enthüllter Verträge und Vereinbarungen, inklusive jeglicher und aller kommerziellen Vereinbarungen oder Bankrotte akzeptieren, nach wie vor darüber hinaus und weiterhin.

22. Hinweis und Kulanz

Sollte der Empfänger sich entscheiden dem Herausgeber **:tinu Brunner** irgendeinen Schaden zuzufügen, wird der Empfänger oder eine andere Person in seinem Unternehmen, welche mit vollständigen Vor- und Nachnamen ausfindig gemacht werden kann, haftbar gemacht. **Der Empfänger wird hiermit aufgefordert – zum eigenen Schutze und dem seiner Kollegen/Kolleginnen – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen allen Mitarbeitern zu schicken. Der Empfänger ist hiermit und bezüglich seiner akkumulierenden Haftbarkeit, die sich aus seinen Anweisungen, Anordnungen und Konspiration mit Mitarbeitern ergibt, ausdrücklich gewarnt.** Sollten angewiesene Mitarbeiter dem Herausgeber **:tinu Brunner** schädigen so werden diese gesamtschuldnerisch haftbar gemacht. Es liegt nunmehr in der geschäftlichen und moralischen sowie ethischen Verantwortlichkeit des Empfängers seine Mitarbeiter zu informieren und seine eigene Haftbarkeit sowie jegliche potenzielle zukünftige Haftbarkeit zu untersuchen, die auf seiner wissentlichen, willentlichen, bewussten und selbstbestimmten Entscheidung, dem Generalbevollmächtigten und Herausgeber **:tinu Brunner** zu schaden, fusst.

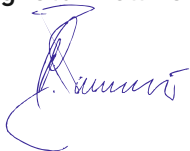
Diese AGB's beinhalten bewusst diese abschliessende Kulanzmitteilung; denn weder dem Herausgeber **:tinu Brunner** noch der Person, in Wirklichkeit aber dem Menschen, an welche diese Kulanzmitteilung gerichtet ist, sollten irgendwelche Bestimmungen dieser AGB's zum Nachteil gereichen. Diese Kulanzmitteilung bekräftigt die obigen handelsrechtlichen Bestimmungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitmenschen im Grunde guten Willens sind und lediglich ihre eigene emotionale und wirtschaftliche Unfreiheit, Ängste und Zwänge haben. Auch stehen die Mitmenschen nicht auf dem Kenntnisstand der aktuellen Rechtssituation – da sie von ihren Prinzipalen, denen es ebenso ergeht – nicht aufgeklärt werden. Viele wollen auch keine Farbe bekennen oder Einwände gegen ihre

Vorgesetzten erheben, weil sie den Verlust ihres Arbeitsplatzes und ihres Einkommens befürchten müssten. Das Verständnis hierfür endet, wo Bedrohung, Zwang, Nötigung und Unrecht beginnt.

Durch die hiermittige Kulanzmitteilung ist der Empfänger jederzeit von diesen AGB's entbunden und frei, sofern er – auch die in diesen AGB's nicht erwähnten – unehrenhaften und unrechtmässigen Handlungen ablässt und das gesicherte SEIN vom lebenden, beseelten und unverschollenen Menschen :tinu Brunner nicht verletzt.

Abschliessende Bestimmungen: Weder die Handlungen noch die Unterlassungen des Generalbevollmächtigten und Herausgebers :tinu Brunner dürfen als Ausserkraftsetzung oder Verzichtserklärung jeglicher Bestimmungen dieser AGB's gewertet werden. Weder Verzug noch Unterlassung auf Seiten des Herausgebers darf in Ausübung jeglichen Rechts als Verzicht auf ein solches Recht gewertet werden, noch darf es gewertet werden als ein Verzicht auf jegliche anderen Rechte. Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieser AGB's durch den Herausgeber :tinu Brunner präjudiziert weder, noch konstituiert es einen Verzicht auf diese Bestimmung, noch beeinträchtigt es das Recht von :tinu Brunner, strikte Einhaltung dieser Bestimmung und jegliche andere Bestimmung dieser AGB's einzufordern. Weder vorheriger Verzicht durch den Herausgeber noch jeglicher Verlauf des Handels zwischen ihm und dem Empfänger dürfen einen Verzicht eines jeglichen Rechts von :tinu Brunner noch einen Verzicht auf irgendeine Verpflichtung des Empfängers hinsichtlich jeglicher zukünftigen Transaktion ergeben. Wann auch immer die Zustimmung des Herausgebers :tinu Brunner in diesen ABG's erforderlich ist, darf aus der Gewährung dieser Zustimmung unter keinen Umständen konstruiert werden, dass dadurch eine fortlaufende stillschweigende Zustimmung für nachfolgende Umstände etabliert wird. Alle Rechte und Rechtsmittel des Herausgebers, wie er durch diese AGB's und alle damit verbundenen Dokumente und durch jegliche anderen Schriftsätze bewiesen sind, sind kumulativ und dürfen einzeln oder konkurrierend in Anwendung gebracht werden. Die Ausschöpfung eines Rechtsmittels durch den Herausgeber :tinu Brunner schliesst nicht die Ausschöpfung irgendeines anderen Rechtsmittels aus. Die Erzeugung von Kosten sowie die Unternehmung, eine Leistungspflicht des Empfängers nach diesen AGB's durchzusetzen – nachdem der Empfänger versagt hat die Leistung zu erbringen – beeinträchtigt nicht das Recht des Herausgebers den Verzug zu erklären und hierfür ihre Rechtsmittel auszuschöpfen. Ergänzend besitzt der Herausgeber :tinu Brunner alle Rechte und Rechtsmittel der gültigen Statuten und sämtlicher Bestimmungen ihrer eigenen aufgezeichneten Urkunden und Dokumente und darf diese zur Anwendung bringen und ausschöpfen. **Eine Ablehnung dieser AGB's mit den Gebührenverordnungen ist eine Verletzung des gesicherten SEINS und zieht eine Schadensersatzpflicht nach sich, siehe Gebührenverordnung Punkt 10.**

Signatur Vollmachtgeber



Martin Rudolf Brunner

Autograph Herausgeber und Vollmachtnehmer

i.A. 

:tinu Brunner

